

KNY-20-00899

Fragen der unrichtigen Übermittlung nach § 120 BGB.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen
juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Richard Lühje

Referendar aus Geestemünde

Referent:

Geh. Justizrat Prof. Dr. André

1921

879/1924



KNY-20-

00899

A. Einleitung.

Fragen der unrichtigen Übermittlung fast sämtlich sehr bestritten. Demgegenüber nur wenige Entscheidungen höherer Gerichte. Doch Lehre von der unrichtigen Übermittlung und ihre Streitfragen nicht praktisch bedeutungslos. — In der Arbeit sollen die bedeutsamsten Streitfragen in dem Gebiet des § 120 dargestellt werden, mit dem Versuch, sie befriedigend zu lösen.

B. Ausführung.

Die unrichtige Übermittlung.

I. Die zur Übermittlung verwendeten Personen und Anstalten.

a) Der Bote.

Mangels eindeutiger Bestimmung des Gesetzes über die Rechtsnatur des Boten ist der umfangreiche Streit des gemeinen Rechts um die Stellung des Boten in das Gebiet des BGB. übertragen. Allerdings ist bereits im gemeinen Recht die Frage nach der Rechtsnatur des Boten eins geworden mit der Frage nach seiner begrifflichen Unterscheidung vom Stellvertreter. Suchen nach einer für alle Fälle eindeutigen Grenzlinie zwischen Boten und Stellvertreter bisher ergebnislos. Zweifel, ob Grenze je gezogen werden wird. Abmannsche Formel zur Scheidung von Boten und Stellvertreter.

b) Insbesondere die verschiedenen Arten der Botschaft.

Der Bote übermittelt die Erklärung entweder mündlich oder schriftlich. Der Spruchbote. Bei dem schriftlich übermittelnden Boten zu unterscheiden der selbst schreibende Bote — Abschrift oder Diktat — und der Briefträger. Die selbst schreibenden Boten. Auch der Briefträger Übermittler — Bote — i S. des § 120. Theoretische Konstruktion der Botentätigkeit.

Ablehnung der Konstruktion Oertmann-Planck's u. a. Jede Übermittlung einer Willenserklärung hat diese zum Gegenstande als eine bereits vollzogene.

c) Die Anstalt.

Anstalt i. S. des § 120 sind alle ständigen der Erklärungsübermittlung dienenden Einrichtungen — Post, Telegraphenanstalt —. Gleichstellung mit Boten berechtigt. Fernsprechanstalt nicht Anstalt i. S. des § 120. Praktische Fälle aus dem Verkehr durch das Telephon.

II. Das Erfordernis einer Willenserklärung.

§ 120 erfordert einen rechtsgeschäftlichen Willen des Absenders. Eine Äußerung, der der rechtsgeschäftliche Wille des Erklärenden fehlt, wird dadurch nicht zur Willenserklärung i. S. des § 120, daß durch unrichtige Übermittlung der Empfänger sie für eine rechtsgeschäftliche halten darf. Sehr bestritten. Aber nicht Berufung auf Tendenz des Gesetzes oder Billigkeit.

III. Das Erfordernis eines Auftrages zur Übermittlung.

§ 120 setzt Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Übermittler voraus — Auftrag, Werkvertrag —. Der unbeauftragte Übermittler handelt als vollmachtloser Vertreter. Einzelfälle.

IV. Die Unrichtigkeit der Übermittlung.

a) Unrichtigkeiten im Inhalt der übermittelten Erklärung.

1. Die Übermittlung einer ganz anderen Erklärung.

§ 120 anwendbar. Sehr bestritten. Sämtliche Gründe, die bisher für und gegen die Haftung des Absenders für ganz andere Erklärungen geltend gemacht wurden, sind abzulehnen oder unbefriedigend. Insbesondere keine Berufung auf Billigkeit, Sprachgebrauch oder den Zweck des § 120. Grenze zwischen nur veränderten Erklärungen und solchen von ganz anderer Art sehr wohl zu finden. Ausschlaggebend Analogie mit § 119.

2. Die Übermittlung an falsche Adresse.

§ 120 anwendbar. Sehr bestritten. Übermittlung an falsche Adresse ist „inhaltlich“ unrichtige Übermittlung. Keine Rücksicht auf Absicht des Auftraggebers. Unmaßgeblich, daß Willens-

erklärung richtungs- und empfangsbedürftig. Rücksicht auf Sprachgebrauch. Ablehnung der Sonderbehandlung eines Spezialfalls.

3. Die nicht rechtzeitig übermittelte Erklärung.

§ 120 anwendbar. Sehr bestritten. Unzeitigkeit ist „inhaltliche“ Unrichtigkeit der Übermittlung. Nicht Berufung auf §§ 147 ff. Keine Schikanierung des Empfängers. § 119.

4. Die Abgabe weiterer nicht auftragener Erklärungen.

Keine Sonderbehandlung. Insbesondere keine Zerlegung der Willenserklärung in den aufgetragenen und den nicht aufgetragenen Teil.

b) Unrichtigkeiten in Art und Weise der Übermittlung.

§ 120 anwendbar. Bestritten. Rücksicht auf Sprachgebrauch. Keine praktischen Bedenken. Praktische Fälle.

c) Einige Fälle, in denen § 120 nicht anwendbar ist.

1. Völlige Entstellung der Willenserklärung
2. Mißverständnis des Empfängers.
3. Veränderung der Erklärung nach vollendeter Übermittlung.
4. Entstellung der Fassung der Erklärung.
5. Täuschung oder Bedrohung des Boten.
6. Die Willenserklärung war bereits falsch aufgetragen.

V. Die Gründe der unrichtigen Übermittlung.

a) Die unrichtige Übermittlung beruht auf Vorsatz des Boten.

§ 120 nicht anwendbar. Sehr bestritten. Interpretation des § 120 nach Wortlaut, Geschichte, systematischem Zusammenhang, Zweck, Billigkeit. Ablehnung der bisher für und gegen die Haftung für Vorsatz des Boten geltend gemachten Gründe, Ergebnis der Auslegung zweifelhaft. Rücksicht auf den Haftungsgrundsatz des § 831 BGB.

b) Die unrichtige Übermittlung beruht auf höherer Gewalt.

§ 120 anwendbar, wenn auch bedenklich.